

Satzung

des Schachklubs Union-Eimsbüttel von 1871 e.V.

Inhalt:

A. Allgemeines	<u>Seite</u>
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Verbandsmitgliedschaften, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck des Vereins	2
B. Vereinsmitgliedschaft	<u>Seite</u>
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
C. Organe des Vereins	<u>Seite</u>
§ 7 Die Vereinsorgane	4
§ 8 Die Mitgliederversammlung	4
§ 9 Der geschäftsführende Vorstand	5
§ 10 Der Gesamtvorstand	6
§ 11 Der Spielausschuss	7
§ 12 Die Vereinsjugend	7
D. Sonstige Bestimmungen	<u>Seite</u>
§ 13 Tätigkeitsvergütungen, bezahlte Mitarbeit, Aufwendungsersatz	8
§ 14 Kassenprüfer/innen	8
§ 15 Haftung	8
§ 16 Datenschutz	9
E. Schlussbestimmungen	<u>Seite</u>
§ 17 Auflösung des Vereins	9
§ 18 Gültigkeit dieser Satzung	9

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Verbandsmitgliedschaften, Geschäftsjahr

- (1) Der am 5. Oktober 1967 aus dem Zusammenschluss des Schachklubs Union von 1871 und des Eimsbütteler Schachklubs von 1896 entstandene Verein trägt den Namen „Schachklub Union-Eimsbüttel von 1871 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nr. 3926 eingetragen.

- (2) Der Verein ist Mitglied im Hamburger Schachverband, im Hamburger Schachjugendbund und im Hamburger Sportbund. Er erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen als verbindlich an.
- (3) Um den Zweck des Vereins zu verwirklichen, kann der Gesamtvorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports und der schachsportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung schachsportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck an den Verein zu richten. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt der/die Antragsteller/in die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich der/die Antragsteller/in für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit, die Beitragspflichten des/der Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich zu erfüllen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Angebote des Vereins nutzen und am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die schachsportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Passive Mitglieder können jederzeit gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands erklären, ab einem bestimmten Zeitpunkt als aktives Mitglied am Vereinsbetrieb teilzunehmen.
- (2) Minderjährige Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten. Bei Verstößen kann der geschäftsführende Vorstand das Mitglied warnen und dem Mitglied im Wiederholungsfall zeitlich begrenzt die Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins verbieten. Das Verbot endet spätestens mit Durchführung der nächsten Mitgliederversammlung. Hat der Gesamtvorstand jedoch zwischenzeitlich das Verfahren zum Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein eingeleitet, kann die Mitgliederversammlung das Verbot bis zum rechtskräftigen Verfahrensabschluss verlängern.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Verein soll die fälligen Mitgliedsbeiträge vierteljährlich im Wege der Lastschrift einziehen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. In begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden oder Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, insbesondere der Anschrift, der Bankverbindung, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse, schriftlich zu informieren. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein solche Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt aus dem Verein (Kündigung), durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. In der Mahnung ist dem Mitglied die Streichung bei Nichtzahlung anzukündigen. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied grob oder wiederholt gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstößt, sich grob unsportlich verhält oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, wie beispielsweise durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe Gelegenheit zu geben, innerhalb von drei Wochen persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

C. Organe des Vereins

§ 7 Die Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand und der Spielausschuss.
- (2) Organe der Vereinsjugend sind die Jugendvollversammlung und der Jugendvorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Wahl des Gesamtvorstandes, der ergänzenden Mitglieder des Spielausschusses und der Kassenprüfer/innen
 - Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung obliegen
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll nach Saisonende der Hamburger Mannschaftsmeisterschaft durchgeführt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn 25% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer

- Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen anerkennt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
 - (5) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet. Wenn beide nicht anwesend sind, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt den/die Protokollführer/in. Der/die Versammlungsleiter/in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
 - (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 25% der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
 - (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
 - (9) Die Wahlen sollen einzeln abgehalten werden. Soweit für einzelne Posten jeweils nur ein/e Kandidat/in zur Wahl zur Verfügung steht, können die Wahlen diesbezüglich „en bloc“ abgehalten werden, es sei denn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
 - (10) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein/e Kandidat/in die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/inn/en mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahlen sind wirksam, wenn die gewählten Kandidat/inn/en die Wahl angenommen haben.
 - (11) Das Versammlungsprotokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder durch Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie bleiben jedoch bis zur wirksamen Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt. Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden erfolgt in den Jahren mit gerader Jahreszahl und die Wahl des/der 2. Vorsitzenden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl. Wieder-

wahl ist zulässig. Personalunion ist nicht zulässig. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in bestimmen.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen im Rahmen der Sitzungen des Gesamtvorstandes. Erfolgt die Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung des Gesamtvorstandes, hat der geschäftsführende Vorstand darüber im Rahmen der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes zu berichten. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind in die Protokolle der Sitzungen des Gesamtvorstandes aufzunehmen.
- (5) Zur Beschlussfassung genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes. Das andere Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist über den Beschluss spätestens zwei Wochen nach der Sitzung des Gesamtvorstandes zu informieren. Die Übermittlung des Sitzungsprotokolls reicht hierzu aus. Das andere Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann dem Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Information widersprechen. In diesem Fall ist der Beschluss rückwirkend unwirksam. Soweit der Beschluss bereits umgesetzt wurde, ist die Umsetzung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten rückgängig zu machen.

§ 10 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, dem Kassenwart, dem 1. und dem 2. Schachwart, dem Materialwart, dem 1. und dem 2. Jugendwart und dem/der Schriftführer/in.
- (2) Aufgabe des Gesamtvorstandes ist die schachsportliche Leitung des Vereins. Der Gesamtvorstand beschließt vereinsintern über die Verwendung der Mittel des Vereins unter Beachtung des Vereinszwecks. Er fasst Beschlüsse in allen Angelegenheiten, die ihm nach dieser Satzung obliegen. Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand Ausschüsse bilden. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit in seinem/ihrer Aufgabenbereich.
- (3) Der Kassenwart erledigt die Finanzangelegenheiten des Vereins. Er nimmt im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes Überweisungen und Auszahlungen von den Bankkonten des Vereins vor und zieht die Mitgliedsbeiträge ein. Er führt die Bücher, stellt die Jahresabschlüsse auf und legt sie den Kassenprüfer/inne/n vor. Der geschäftsführende Vorstand kann die Buch- und Belegführung jederzeit einsehen.
- (4) Der 1. und der 2. Schachwart sorgen für die schachliche Schulung der Mitglieder. Sie leiten die schachlichen Veranstaltungen. Sie pflegen die Homepage des Vereins.
- (5) Der Materialwart sorgt für den Zustand des Vereinsinventars. Er sondert nicht mehr brauchbare Sachen aus und beschafft im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes auf Beschluss des Gesamtvorstandes neue Sachen.
- (6) Der 1. und der 2. Jugendwart sorgen für die schachsportliche Jugendarbeit des Vereins. Sie vertreten die Interessen der Vereinsjugend.
- (7) Der/die Schriftführer/in protokolliert die Sitzungen des Gesamtvorstandes.
- (8) Der Gesamtvorstand kann die Aufgaben eines Vorstandsmitglieds einem anderen Vorstandsmitglied ganz oder teilweise übertragen, wenn beide betroffenen Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Das gilt nicht für Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands. Die Übertragung kann befristet werden und endet spätestens mit der personellen Neubesetzung eines der beiden betroffenen Vorstandsposten.
- (9) Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie bleiben jedoch bis zur wirksamen Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt. Die Wahlen des Kassenwarts, des 1. Schachwarts, des Materialwarts und des 1. Jugendwarts erfolgen in den Jahren mit gerader Jahreszahl. Die Wahlen des 2. Schachwarts,

des 2. Jugendwarts und des Schriftführers/der Schriftführerin erfolgen in den Jahren mit ungerader Jahreszahl. Wiederwahl und Personalunion sind zulässig. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in bestimmen.

- (10) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den/die 1. Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Die Sitzungsleitung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit dem/der 2. Vorsitzenden.
- (11) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der 2. Vorsitzenden.

§ 11 Der Spielausschuss

- (1) Der Spielausschuss besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem 1. Schachwart, dem 1. Jugendwart und drei ergänzenden Mitgliedern. Der/die 1. Vorsitzende kann sich vom/von der 2. Vorsitzenden, der 1. Schachwart vom 2. Schachwart und der 1. Jugendwart vom 2. Jugendwart vertreten lassen.
- (2) Aufgabe des Spielausschusses ist die Aufstellung der Rangliste und Bestimmung der Mannschaftsführer für die Hamburger Mannschaftsmeisterschaft. Der Gesamtvorstand kann dem Spielausschuss weitere Aufgaben übertragen.
- (3) Die Wahl der ergänzenden Mitglieder des Spielausschusses erfolgt auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Sitzungen des Spielausschusses werden durch den/die 1. Vorsitzende/n, bei dessen/ deren Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n einberufen. Der Spielausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Die Sitzungsleitung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit dem/der 2. Vorsitzenden.
- (5) Der Spielausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der 2. Vorsitzenden.
- (6) Hat der Spielausschuss die ihm übertragenen Aufgaben eine Woche vor Ablauf der Meldefrist zur Hamburger Mannschaftsmeisterschaft noch nicht vollständig erfüllt, fallen die noch unerfüllten Aufgaben in die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 12 Die Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der ersten Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen werden kann. Stimmberechtigt ist, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die erste Jugendvollversammlung wird vom 1. Jugendwart, bei dessen Verhinderung vom 2. Jugendwart, einberufen und geleitet. Er hat auch Protokoll zu führen. Die erste Jugendvoll-

versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend anwesend ist. Kommt es im Rahmen der ersten Jugendvollversammlung nicht zum Beschluss einer Jugendordnung, muss die erste Jugendvollversammlung wiederholt werden.

- (4) Die von der ersten Jugendvollversammlung beschlossene Jugendordnung und alle Änderungen der Jugendordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Lehnt der Gesamtvorstand die von der ersten Jugendvollversammlung beschlossene Jugendordnung ab, muss die erste Jugendvollversammlung wiederholt werden.
- (5) Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Tätigkeitsvergütungen, bezahlte Mitarbeit, Aufwendungsersatz

- (1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- (2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins beschließen, dass Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben werden. Die Auftragsvergabe und die Entscheidung über Detailfragen obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Aufwendungsersatzanspruch kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden und ist anhand von Einzelbelegen nachzuweisen.
- (4) Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 14 Kassenprüfer/innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei ein/e Kassenprüfer/in in geraden Jahren und ein/e Kassenprüfer/in in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein/e Kassenprüfer/in vorzeitig aus dem Amt aus, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Ersatzkassenprüfer/in für eine Amtsdauer von einem Jahr.
- (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die Buchführung und die Belege in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Im Falle des Vorfindens schwerwiegender Buchführungsmängel oder erheblicher Fehlbestände müssen die Kassenprüfer/innen dem geschäftsführenden Vorstand sofort berichten.

§ 15 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mit-

gliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Schachsports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

E. Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Schachverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26. September 2019 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.